

STUDIENPLAN
ZUM STUDIENGANG
BACHELOR SOZIALWISSENSCHAFTEN
AN DER UNIVERSITÄT BERN
VOM 1 . SEPTEMBER 2009

MIT ÄNDERUNGEN VOM 15. DEZEMBER 2009 UND VOM 16. DEZEMBER 2010

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO),

beschliesst:

Erster Teil: Allgemeiner Teil

Art. 1 Funktion und Inhalt

- (1) Der Studienplan regelt den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (in der Folge Ba SoWi).
- (2) Er enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium der Sozialwissenschaften als Major und Minor auf Bachelorstufe.

Art. 2 Organisation und Umfang

- (1) Der Studiengang Ba SoWi wird vom Departement für Sozialwissenschaften angeboten.
- (2) Sein Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Punkte.
- (3) Sein Umfang beträgt als Major 120 oder 150 ECTS-Punkte.
- (4) Minor und gegebenenfalls freie Leistungen aus anderen Studiengängen können im Umfang von insgesamt 60 oder 30 ECTS-Punkten angerechnet werden (gemäss Art. 7).
- (5) Sozialwissenschaften werden für Studierende anderer Studiengänge als Minor im Umfang von 60, 30 und 15 ECTS-Punkten sowie in Form freier Leistungen angeboten.

Art. 3 Studienziel

Der Studiengang Ba SoWi vermittelt den Studierenden die Grundbegriffe, Gegenstandsbereiche und allgemeinen Theorien der Sozialwissenschaften. Sie erwerben Grundlagenwissen zu den quantitativen und qualitativen Methoden der Sozialwissenschaften. Der Studiengang befähigt die Studierenden, am Ende ihres Studiums die erlernten Grundbegriffe, Theorien und Methoden selbstständig auf eine sozialwissenschaftliche Fragestellung anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen.

Art. 4 Bemessung der Studienleistungen durch ECTS-Punkte

Studienleistungen werden auf der Basis einer Semesterwochenstunde wie folgt bemessen:

Einführungsstudium:

- a* Propädeutische Fächer gemäss Artikel 14 RSL WISO: 1 ECTS-Punkt,
- b* alle übrigen Fächer gemäss Artikel 14 RSL WISO: 1,5 ECTS-Punkte,

Hauptstudium:

- a* Vorlesungen: 1,5 ECTS-Punkte,
- b* Seminare: 2 bis 3 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- c* Proseminare: 2 ECTS-Punkte,
- d* Kolloquien und Forschungspraktika: 2 ECTS-Punkte,
- e* Übungen: 1,5 ECTS-Punkte,
- f* Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, bis maximal 2 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS aus Literatur- und Sonderstudien an Studiengang anrechenbar), [Fassung vom 16.12.2010]
- g* Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, bis maximal 4 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS aus Sonder- und Literaturstudien an Studiengang anrechenbar), [Fassung vom 16.12.2010]
- h* Praktikum (vgl. Art. 11 RSL WISO): 6 ECTS-Punkte für 3 oder mehr abgeschlossene Praktikumsmonate,
- i* Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte.

Art. 5 Anrechnung von Leistungsnachweisen

- (1) Im Bachelor-Hauptstudium und im Minorstudium werden Leistungsnachweise angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.
- (2) Im Bachelor-Einführungsstudium bestehen Kompensationsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen (vgl. Art. 15 RSL WISO).
- (3) Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 15, 18, 22 und 50 RSL WISO geregelt.
- (4) Eine doppelte Anrechnung von Leistungsnachweisen ist nur im Rahmen eines zweiten Bachelorabschlusses gemäss Artikel 26 RSL WISO möglich.

Art. 6 Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen

Über die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen entscheidet die Prüfungskommission (56 ff. RSL WISO).

Zweiter Teil:

Bachelorstudium Sozialwissenschaften

I. Allgemeines

Art. 7 Struktur des Studiums

- ⁽¹⁾ Der Studiengang Ba SoWi (180 ECTS-Punkte) umfasst:
- a* das Majorprogramm Sozialwissenschaften im Umfang von 120 oder 150 ECTS-Punkten, bestehend aus dem Einführungsstudium (60 ECTS-Punkte) und dem Hauptstudium (60 oder 90 ECTS-Punkte),
 - b* Minorprogramm(e) und gegebenenfalls freie Leistungen im Umfang von insgesamt 60 oder 30 ECTS-Punkten.
- ⁽²⁾ Im Bachelorstudium sind folgende Kombinationen möglich:
- a* Major Sozialwissenschaften à 150 ECTS-Punkte und 1 Minor à 30 ECTS-Punkte,
 - b* Major Sozialwissenschaften à 150 ECTS-Punkte und 2 Minor à 15 ECTS-Punkte,
 - c* Major Sozialwissenschaften à 150 ECTS-Punkte, 1 Minor à 15 ECTS-Punkte und freie Leistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten,
 - d* Major Sozialwissenschaften à 120 ECTS-Punkte und 1 Minor à 60 ECTS-Punkte,
 - e* Major Sozialwissenschaften à 120 ECTS-Punkte und 2 Minor à 30 ECTS-Punkte,
 - f* Major Sozialwissenschaften à 120 ECTS-Punkte, 1 Minor à 30 ECTS-Punkte und 2 Minor à 15 ECTS-Punkte,
 - g* Major Sozialwissenschaften à 120 ECTS-Punkte, 1 Minor à 30 ECTS-Punkte, 1 Minor à 15 ECTS-Punkte und freie Leistungen im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten.

Art. 8 Studienberatung

Das Departement für Sozialwissenschaften bietet eine Studienberatung an. Den Studierenden wird empfohlen, rechtzeitig ihre Studienplanung im Hinblick auf Schwerpunktsetzung und Anschlussstudien mit der Studienberatung zu besprechen.

II. Major Sozialwissenschaften

Art. 9 Struktur

Das Studienprogramm Ba SoWi Major besteht aus folgenden Elementen:

- a* Lehrveranstaltungen des Einführungsstudiums (Art. 10)
- b* Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, bestehend aus
 - Methodenveranstaltungen (Art. 11),
 - Sozialwissenschaftliche Ringvorlesung (Art. 12)
 - Wahlpflichtveranstaltungen (Art. 13),
 - frei wählbare Veranstaltungen (Art. 14),
- c* Bachelorarbeit (Art. 17).

Art. 10 Einführungsstudium

- ⁽¹⁾ Das Einführungsstudium wird mit insgesamt 60 ECTS-Punkten angerechnet.
- ⁽²⁾ Es sind folgende Veranstaltungen obligatorisch zu besuchen:
 - a* Veranstaltungen der Sozialwissenschaften gemäss Anhang 1 (20,5 ECTS-Punkte),
 - b* propädeutische Lehrveranstaltungen gemäss Anhang 1 (14 ECTS-Punkte),
 - c* Veranstaltungen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften gemäss Anhang 1 (25,5 ECTS-Punkte),
- ⁽³⁾ Studierende mit einem Einführungsstudium in den Studiengängen Volkswirtschaft oder Betriebswirtschaft erbringen die fehlenden sozialwissenschaftlichen Leistungen, um ins Hauptstudium des Studienganges Ba SoWi zu wechseln.

Art. 11 Hauptstudium: Methodenveranstaltungen

- ⁽¹⁾ Die obligatorisch zu besuchenden Methodenveranstaltungen sind in Anhang 2 aufgeführt.
- ⁽²⁾ Für Studierende, die einen Major im Umfang von 150 ECTS-Punkten absolvieren, ist eine weitere Methodenveranstaltung im Umfang von mindestens 3 ECTS-Punkten obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen. Die zusätzliche Methodenveranstaltung kann frei gewählt werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.

Art. 12 Hauptstudium: Sozialwissenschaftliche Ringvorlesung

- (1) Ringvorlesungen behandeln fachbereichsübergreifende Themen der Sozialwissenschaften und verbinden Politikwissenschaft, Soziologie sowie Kommunikations- und Medienwissenschaft.
- (2) Ringvorlesungen werden vom Departement für Sozialwissenschaften bezeichnet und mindestens einmal jährlich angeboten.
- (3) Der Besuch einer Ringvorlesung im Umfang von mind. 3 ECTS-Punkten ist obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen.

Art. 13 Hauptstudium: Wahlpflichtveranstaltungen

- (1) Für Studierende, die einen Major im Umfang von 150 ECTS-Punkten absolvieren, sind folgende Veranstaltungen aus den Bereichen des Lehrangebots am Departement für Sozialwissenschaften gemäss Anhang 3 obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen: *[Fassung vom 16.12.2010]*
 - a mindestens drei frei wählbare Seminare (à 6 ECTS),
 - b mindestens drei wählbare Vorlesungen (à 3 ECTS).
- (2) Für Studierende, die einen Major im Umfang von 120 ECTS-Punkten absolvieren, sind folgende Veranstaltungen aus den Bereichen des Lehrangebots am Departement für Sozialwissenschaften gemäss Anhang 3 obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen: *[Fassung vom 16.12.2010]*
 - a mindestens zwei frei wählbare **Seminare** (à 6 ECTS),
 - b mindestens zwei frei wählbare **Vorlesungen** (à 3 ECTS).
- (3) Für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen können die Dozierenden Zugangsbestimmungen erlassen. Diese sind dem elektronischen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Art. 14 Hauptstudium: Frei wählbare Veranstaltungen

Die restlichen ECTS-Punkte sind frei wählbar aus dem Lehrangebot des Departements für Sozialwissenschaften auf Bachelorstufe. Vorbehalten bleiben Zugangsbestimmungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen sowie ein allfälliges Praktikum.

Art. 15 Lehrangebot des Departements für Sozialwissenschaften

Das Angebot an Lehrveranstaltungen für das Bachelorstudium ist im elektronischen Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

Art. 16 Praktikum

- (1) Den Studierenden wird die Absolvierung eines Praktikums mit sozialwissenschaftlichem Bezug empfohlen. Das Praktikum muss vor Beginn von der Studienleitung bewilligt werden.
- (2) Die Mindestdauer eines Praktikums umfasst 3 Monate bei 100% Beschäftigungsgrad. Der Mindestbeschäftigungsgrad beträgt 50 Prozent unter entsprechender Verlängerung der Praktikumsdauer.
- (3) Für die Anrechnung des Praktikums muss ein Tätigkeitsbericht im Umfang von 4 bis 5 Seiten erstellt werden. Der Bericht ist spätestens sechs Monate nach Beendigung des Praktikums zusammen mit einer schriftlichen Arbeitsbestätigung der Studienleitung zur Genehmigung vorzulegen. Er ist Dritten nur mit Einwilligung des Praktikumsanbieters sowie der Praktikantin oder des Praktikanten zugänglich. Bei Anerkennung des Berichtes werden 6 ECTS-Punkte an die Studienleistungen des Majors angerechnet.

Art. 17 Bachelorarbeit

- (1) Das Bachelorstudium wird mit einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten abgeschlossen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden. Bei Gruppenarbeiten sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.
- (3) Die Bachelorarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 19 Absatz 3 RSL WISO enthalten.
- (4) Die Bachelorarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Bachelorarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

III. Minor und freie Leistungen

Art. 18 Allgemeines

- (1) Die Minor dienen den Studierenden zur Erweiterung des Studiums nach individuellen Interessen sowie zur Aneignung von Kenntnissen für eine persönliche Profilierung des eigenen Studiums.
- (2) Leistungsnachweise für Minor und freie Leistungen können gemäss den in Artikel 7 Absatz 2 aufgeführten Kombinationsmöglichkeiten erbracht werden.
- (3) Mit Ausnahme der Sozialwissenschaften kann jeder Minor belegt werden, der an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angeboten wird.

IV. „Bachelor of Arts in Social Sciences, Universität Bern“

Art. 19 Abschluss

- ⁽¹⁾ Der Studiengang Ba SoWi gilt als abgeschlossen, wenn die unter Artikel 9 genannten Elemente mit Erfolg abgeschlossen sind und Leistungsnachweise der Bachelorstufe (inklusive allfällige Minor und gegebenenfalls freie Leistungen) im Umfang von 180 ECTS-Punkten vorliegen (Art. 21 RSL WISO).
- ⁽²⁾ Die Abschlussnote des Bachelorstudiums wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise des Einführungsstudiums, des Hauptstudiums, der Bachelorarbeit, des/der Minor und gegebenenfalls der freien Leistungen berechnet (Art. 20 Abs. 1 und 2 RSL WISO).

Art. 20 Titel

Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Bachelor of Arts in Social Sciences, Universität Bern“ (B A Soc Sc) durch die Fakultät.

Dritter Teil:

Lehrangebote für andere Studiengänge

I Allgemeines

Art. 21 Art der Angebote

Das Departement für Sozialwissenschaften bietet Minor im Umfang von 60, 30 und 15 ECTS-Punkten sowie Einzelveranstaltungen als freie Leistungen an.

II Minor Sozialwissenschaften

Art. 22 Minor à 60, 30 oder 15 ECTS-Punkte

- ⁽¹⁾ Die aus dem Einführungsstudium obligatorisch zu besuchenden und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessenden Veranstaltungen werden in Anhang 4 aufgeführt.
- ⁽²⁾ Die restlichen ECTS-Punkte sind aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Departements für Sozialwissenschaften auf Bachelorstufe zu erbringen.

Art. 23 Abschluss

- (1) Ein Minorabschluss setzt die Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von 60, 30 oder 15 ECTS-Punkten voraus.
- (2) Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 20 Abs. 1 und 3 RSL WISO).
- (3) Studierende, die einen Minor à 60 oder 30 ECTS-Punkten abschliessen und mindestens zwei Drittel (40 resp. 20 ECTS-Punkte) ihrer Leistungen im Fachbereich Politikwissenschaft erbracht haben, erwerben einen Minor in Sozialwissenschaften mit Schwerpunkt Politikwissenschaft.
- (4) Studierende, die einen Minor à 60 oder 30 ECTS-Punkten abschliessen und mindestens zwei Drittel (40 resp. 20 ECTS-Punkte) ihrer Leistungen im Fachbereich Soziologie erbracht haben, erwerben einen Minor in Sozialwissenschaften mit Schwerpunkt Soziologie.
- (5) Studierende, die einen Minor à 60 oder 30 ECTS-Punkten abschliessen und mindestens zwei Drittel (40 resp. 20 ECTS-Punkte) ihrer Leistungen im Fachbereich Kommunikations- und Medienwissenschaft erbracht haben, erwerben einen Minor in Sozialwissenschaften mit Schwerpunkt Kommunikations- und Medienwissenschaft.
- (6) Studierende, die einen Minor à 60 oder 30 ECTS-Punkten abschliessen und nicht wenigstens zwei Drittel ihrer Leistungen in einem der genannten Fachbereiche erbracht haben, erwerben einen Minor in Sozialwissenschaften.

III Freie Leistungen

Art. 24 Angebot

Als freie Leistungen stehen grundsätzlich alle sozialwissenschaftlichen Vorlesungen der Bachelorstufe zur Verfügung. Den Studierenden anderer Fakultäten wird empfohlen, Lehrveranstaltungen des Einführungsstudiums als freie Leistungen zu wählen.

Vierter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Übergangsbestimmung

- (1) Studierende, die ihr Bachelorstudium im Herbstsemester 2009 beginnen, können wählen, ob sie ihr Bachelorstudium nach bisherigem Recht abschliessen und einen Bachelor in Political Science oder in Sociology erwerben oder ob sie den neu vorgesehenen Bachelor in Social Sciences absolvieren wollen. Falls sie ihr Bachelorstudium nach bisherigem Recht abschliessen wollen, müssen sie dies bis am 31. Januar 2010 dem Dekanat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät schriftlich mitteilen. *[Fassung vom 15.12. 2009]*
- (2) Studierende, die ihr Bachelorstudium in Political Science oder Sociology vor dem Herbstsemester 2009 aufgenommen haben, können ihr Studium gemäss bisherigem Recht abschliessen. *[Fassung vom 15.12. 2009]*
- (3) Studierende, die nach dem Studienplan zum Studiengang Bachelor Politikwissenschaft, Universität Bern vom 1. September 2006 oder dem Studienplan zum Studiengang Bachelor Soziologie, Universität Bern vom 1. September 2006 studieren und das Einführungsstudium per 31.8.2009 bereits abgeschlossen haben, können in diesen Studienplan übertreten. Das Einführungsstudium wird voll angerechnet. Studierende, die ihr Einführungsstudium noch nicht abgeschlossen haben, können ebenfalls übertreten und ein Gesuch um Anrechnung an die Prüfungskommission stellen. *[Fassung vom 15.12. 2009]*

Art. 26 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. September 2009 in Kraft und ersetzt den Studienplan zum Studiengang Bachelor Politikwissenschaft, Universität Bern vom 1. September 2006 und den Studienplan zum Studiengang Bachelor Soziologie, Universität Bern vom 1. September 2006.

Bern, den 26.06.2009

Im Namen der Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:

Prof. Dr. Winand Emons

Bern, den 07.07.2009

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Der Rektor:

Prof. Dr. Urs Würgler

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 15.12.2009, rückwirkend in Kraft am 1.9.2009

Änderung vom 16.12.2010, in Kraft am 1.8.2011